

Ausfertigung

Amtsgericht Cham

Az.: 6 C 846/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hauptstraße 117, 10827 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Cham durch den Richter am Amtsgericht Christl auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2010 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.07.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstre-

ckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Cham gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin kann aufgrund des abgeschlossenen Vertrags über die Fotochiffrenanzeige gemäß §§ 311, 631, 649 BGB von der Beklagten die Bezahlung von 498,00 € verlangen.

a) Nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien wurde der entsprechende Vertrag am 28.02.2010 geschlossen. Es wurden fünf Fotoaufnahmen von der Beklagten anfertigt und vereinbarungsgemäß auf dem Internetserver der Klägerin eingestellt.

b) Der Vertrag wurde nicht durch wirksamen Widerruf beendet. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagten tatsächlich – wie von ihr vorgetragen – mündlich vom Personal der Klägerin ein solches Widerrufsrecht binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eingeräumt wurde. Denn der für den Zugang der Widerrufserklärung beweisbelasteten Beklagten (vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 65. Aufl. 2008, § 130 Rn. 21; *Palandt/Grüneberg*, § 355 Rn. 23) ist der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs nicht gelungen. Die Zeugin [REDACTED] hat zwar angegeben, sie habe das Widerrufsschreiben am 13.03.2010 zur Post gegeben. Dies reicht jedoch für den Nachweis des Zugangs bei der Klägerin noch in der 14-Tages-Frist nicht aus (vgl. *Palandt/Heinrichs*, § 130, Rn. 21). Das im Termin von der Klägerin vorgelegte Schreiben der Beklagtenseite trägt das Eingangsdatum 17.03.2010. Weitere Zustellnachweise hat die Beklagte nicht vorgelegt. Eine Zugangsverhinderung durch die Klägerin (vgl. *Palandt/Heinrichs*, § 130, Rn. 16 ff.) ist allein aufgrund der von der Zeugin [REDACTED] geschilderten mehrfachen telefonischen Unerreichbarkeit nicht gegeben.

c) Die Beklagte ist auch nicht durch Anfechtung gemäß §§ 123, 142 Abs. 1 BGB von der Leistungspflicht frei geworden. Die Beklagte konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sie durch Täuschung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB zur Abgabe ihrer Vertragserklärung

bestimmt wurde. Die Täuschung durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen muss sich auf objektiv nachprüfbar Umstände beziehen, während bloße subjektive Werturteile oder reklamehafte Anpreisungen kein Anfechtungsrecht begründen (vgl. *Palandt/Heinrichs*, § 123 BGB Rn. 3).

Soweit die Beklagte vorbringt, die von der Klägerin mit einer handelsüblichen Digitalkamera angefertigten Aufnahmen entsprächen nicht der vorher zugesagten Professionalität, ist eine kausale Täuschung nicht erkennbar. Der in Anlage K1 vorgelegte Vertrag spricht insoweit lediglich von der „Anfertigung einer Fotoserie“. Weder die Beklagte selbst im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung noch die hierzu vernommenen Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben Zusicherungen der Klägerin hinsichtlich der Art der verwendeten Kamera (Spiegelreflex statt normalem Objektiv), des genauen Umfangs der Vorbereitung durch die Visagistin oder der Größe und Ausstattung des Studios geschildert. Allein die nachträgliche Unzufriedenheit der Beklagten mit den unstreitig angefertigten fünf Farbaufnahmen berechtigt sie nicht zur Anfechtung des Vertrages.

Auch eine Täuschung hinsichtlich tatsächlich nicht gegebener persönlicher Betreuung der Beklagten durch Mitarbeiter der Klägerin ist nicht gegeben. Denn die Beklagte konnte nicht ausreichend darlegen, welche Art von Betreuung die Klägerin konkret zugesagt haben soll. Die Vertragsurkunde bietet hierfür keine Anhaltspunkte. Die Beklagte selbst hat lediglich angegeben, sie habe ein Angebot „inklusive Betreuung“ akzeptiert. Der unmittelbare Zeuge [REDACTED] konnte zu diesem Punkt keine Angaben machen. Der Zeuge [REDACTED] berichtete hinsichtlich des von ihm selbst mit den Mitarbeitern der Beklagten geführten Vertragsgesprächs zwar, dass ihm erklärt worden sei, es stünden für die persönliche Betreuung Mitarbeiter zur Verfügung. Jedoch konnte auch er nicht konkret beschreiben, welche Form der persönlichen Betreuung ihm versprochen wurde.

Schließlich konnte die Beklagte auch nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass ihr eine Auftragsgarantie erteilt worden ist, die sich nicht verwirklicht hat (zur Anfechtung wegen Inaussichtstellen sicherer Steuerersparnis vgl. *KG*, Urteil vom 01.04.1997, Az. 7 U 5782/95 = *NJW* 1998, 1082). Auch insoweit finden sich in der Vertragsurkunde keine Hinweise. Die Beklagte hat zwar angegeben, die Mitarbeiterin der Klägerin habe ihr gegenüber den Eindruck erweckt, es würde innerhalb kurzer Zeit zu Aufträgen kommen, jedoch konnte sie sich an die Wortwahl „sicher“ bzw. „auf jeden Fall“ nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit erinnern. Auch der unmittelbare Gesprächszeuge [REDACTED] konnte die genaue Wortwahl der Mitarbeiter der Klägerin nicht mehr angeben; er konnte lediglich berichten, dass nach seinem Eindruck als sicher dargestellt worden sei, dass das für den Vertrag aufgewendete Geld innerhalb eines halben Jahres wieder eingenommen werden könne und dass pro Auftrag zwischen 500 und 1000 Euro verdient werden könnten. Zwar lassen auch die Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hinsichtlich eines anderen Werbegesprächs durchaus den Eindruck entstehen, dass die Klägerin in ihren Vertragsgesprächen die Verdienstmöglichkeiten für Fotomodelle in rosigen Farben ausmalte. Eine über die reklamehafte Anpreisung hinausgehende konkrete Zusage hinsichtlich Auftragsanzahl und zu erwartender Einnahmen (vgl. zur Vorlage einer Berechnung des zu erwartenden Verdienstes unter Verschweigen der Risiken z.B. *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 18.10.1990, Az. 6 U 13/90 = *NJW-RR* 1991, 504) kann der Schilderung der Beklagten und der Zeugen jedoch nicht entnommen werden.

2. Der tenorierte Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Zustellung des

Mahnbescheids erfolgte am 20.07.2010.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez.

Christl
Richter am Amtsgericht

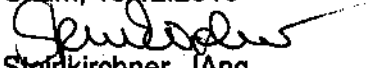
Verkündet am 13.12.2010

gez.
Steinkirchner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Cham, 16.12.2010


Steinkirchner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle